

Name:

KV-Nr. 1417

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 9 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

HANS RIEGEL · PETER SOMMER

RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

1

H. RIEGEL · P. SOMMER (RECHTSANWÄLTE UND NOTARE)
TRENTELGASSE 2 · 45127 ESSEN

An das
Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
Bahnhofsvorplatz 3

45879 Gelsenkirchen



TRENTELGASSE 2
45127 ESSEN
TELEFON (0201) 22 36 98/ 22 79 45
TELEFAX (0201) 23 83 99

BürgerBund ./ OB Stadt
Essen

BEI SCHRIFTWECHSEL UND ZAHLUNGEN
BITTE STETS ANGEBEN

ESSEN, DEN 13.04.2016

15 L 996 / 16

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

der Ratsfraktion BürgerBund im Rat der Stadt Essen, vertreten durch die Fraktionsvorsitzende Frau Mathilde Salz, Gänsemarkt 2, 45127 Essen,

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte: RAe Riegel und Sommer, Trentelgasse 2, 45127 Essen,

gegen

den Oberbürgermeister der Stadt Essen, Herrn Frank Schöffel, Porscheplatz, 45121 Essen,

Antragsgegner,

wegen: Einberufung des Rates.

Namens und kraft beigefügter Vollmacht der Antragstellerin beantrage ich,

dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, unverzüglich den Rat der Stadt Essen einzuberufen und den in dem Antrag der Antragstellerin vom 05.04.2016 bezeichneten Gegenstand zur Beratung zu stellen.

Begründung:

Die Antragstellerin ist mit Fraktionsstatus im Rat der Stadt Essen vertreten.

Glaubhaftmachung: Vereinbarung der Ratsfraktion (**Anlage As 1**) und Satzung der Ratsfraktion (**Anlage As 2**) vom 02.09.2015

Mit Bescheid vom 04.04.2016 erteilte der Oberbürgermeister der Stadt Essen der FunWheel GmbH eine Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen eines Riesenrads auf dem Grugaplatz in Essen. Die

Antragstellerin hat aus naturschutz- und tierschutzrechtlichen Gründen erhebliche Bedenken gegen das Aufstellen eines Riesenrads auf dem Grugaplatz. Die Problematik der Auswirkungen von Lichtsmog auf die lokale Fauna in Großstädten wird in der Wissenschaft und auch zahlreichen Medien kontrovers diskutiert. Das Riesenrad stellt daher beleuchtet, aber wegen seiner erheblichen Größe auch unbeleuchtet, eine erhebliche Gefahr für die Schwäne, Enten und andere (auch nachtaktive) Vögel dar, die ihr Zuhause im angrenzenden Grugapark haben.

Gemäß dem einstimmigen Beschluss der Fraktionsversammlung vom 05.04.2016 beantragte der Geschäftsführer der Ratsfraktion, Herr Jochen Hammer, noch am selben Tag die unverzügliche Einberufung einer Ratssitzung, um über die Aufhebung der mit Verwaltungsakt des Antragsgegners vom 04.04.2016 erteilten Sondernutzungserlaubnis für die Aufstellung eines Riesenrads an der Grugahalle in Essen zu beraten.

Glaubhaftmachung: Kopie des Antrags des Geschäftsführers der Antragstellerin vom 05.04.2016 (**Anlage As 3**)

Da der Antragsgegner diesem Verlangen nicht bis zu der gesetzten Frist (11.04.2016) nachkam, informierte der Geschäftsführer der Antragstellerin die Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11.04.2016 und forderte diese auf, die Einberufung einer Ratssitzung zu veranlassen.

Glaubhaftmachung: Kopie des Schreibens des Geschäftsführers der Antragstellerin vom 11.04.2016 (**Anlage As 4**)

Leider waren die Bemühungen der Antragstellerin bisher erfolglos: Eine Ratssitzung ist bis zum heutigen Tag nicht einberufen worden. Daher ist nunmehr der Erlass einer einstweiligen Anordnung geboten.

Die nächste reguläre Sitzung des Rates findet erst am 19.05.2016 statt. Bis dahin wird sich das berechtigte Anliegen der Antragstellerin, über die Aufhebung der für den Zeitraum vom 22.04.2016 bis 29.05.2016 erteilten Sondernutzungserlaubnis zu beraten, erledigt haben.

Der einstweiligen Anordnung kann daher auch eine eventuelle Vorwegnahme der Hauptsache nicht entgegenstehen. Mit einem Verfahren in der Hauptsache kann das den Fraktionen zum Minderheitenschutz eingeräumte Recht, die unverzügliche Einberufung einer Ratssitzung zu verlangen, nicht effektiv durchgesetzt werden.


Riegel
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der ordnungsgemäß beigefügten Vollmacht und der Anlagen As 1 und As 4 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Anlagen den angegebenen Inhalt haben und sich darüber hinaus aus ihnen keine weiteren für die Bearbeitung relevanten Informationen ergeben.

Anlage As 2**Satzung der Fraktion**
BürgerBund im Rat der Stadt Essen**§ 1 Zusammensetzung und Aufgabe der Fraktion**

(1) Die dem BürgerBund angehörenden Mitglieder im Rat der Stadt Essen bilden für die Dauer einer Wahlperiode die Ratsfraktion BürgerBund. Sie haben volles Stimmrecht.

(2) Die Ratsfraktion besteht aus

- a. den Ratsmitgliedern Ernst Keller, Mechthild Salz, Hanno Berg;
- b. den von der Ratsfraktion benannten sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern in den Ausschüssen des Rates.

(3) Mit beratender Stimme nehmen an den Fraktionssitzungen teil, sofern sie nicht bereits der Fraktion als Mitglied des Rates angehören:

- a. der/die Geschäftsführer/in,

[...]

§ 5 Der Fraktionsvorsitzende

(1) Die Fraktion wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n für jeweils die Dauer eine Wahlperiode des Rates.

(2) Der/die Vorsitzende vertritt die Fraktion nach innen und außen. Der/die Vorsitzende beruft die Fraktionssitzungen ein; setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen.

[...]

§ 10 Der Fraktionsgeschäftsführer

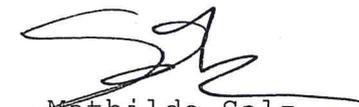
(1) Die Fraktion kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine/n Fraktionsgeschäftsführer/in für die Dauer einer Wahlperiode wählen. Der/die Fraktionsgeschäftsführer/in muss nicht zwingend Mitglied der Fraktion sein.

(2) Der/die Fraktionsgeschäftsführer/in führt die Beschlüsse der Fraktion aus und ist verantwortlich für die Verwaltung der Fraktion, die Unterstützung der Rats- und Ausschussmitglieder und die Vorbereitung von Fraktionssitzungen.

[...]

Essen, 02.09.2015


Ernst Keller


Mechthild Salz


Hanno Berg

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der übrigen Vorschriften der Satzung („[...]“) wird abgesehen. Sie sind für die Bearbeitung nicht von Bedeutung.

Anlage As 3

An den
Oberbürgermeister
Frank Schöffel
Porscheplatz
45121 Essen

Kopie

Essen, 05.04.2016

Antrag auf unverzügliche Einberufung des Rates nach § 47 GO NRW
hier: Aufstellen eines Riesenrads auf dem Grugaplatz; Antrag zum Schutz
der Tiere

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

gemäß dem Beschluss der Ratsfraktion BürgerBund vom heutigen Tage
verlange ich die unverzügliche Einberufung einer Sitzung des Rates nach
§ 47 GO NRW. Die nächste reguläre Ratssitzung findet erst am 19.05.2016
statt. Bereits am 22.04.2016 soll aber ein Riesenrad auf dem Grugaplatz
in Essen aufgestellt werden. Diese Angelegenheit möchte die Ratsfraktion
mit Blick auf die Gefahren für Leib und Leben von Tieren im Rat beraten.

Die Ratsfraktion BürgerBund beabsichtigt in der einzuberufenden
Ratssitzung folgenden Antrag zu stellen:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Sondernutzungserlaubnis zum
Aufstellen eines Riesenrads vom 22.04.2016 bis 29.05.2016
aufzuheben.

Sachdarstellung: [...]

Begründung: [...]

Mit freundlichen Grüßen


Jochen Hammer
Geschäftsführer

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der übrigen Inhalte des Schreibens („[...]“) wird abgesehen.
Aus ihnen ergeben sich keine weiteren für die Bearbeitung relevanten Informationen.



Der Oberbürgermeister

Rechtsamt

Porscheplatz
45121 Essen

Sprechzeiten:

Tel.: (0)201 88 30001

Fax: (0)201 88 30033

Mo - Do: 8 bis 13 Uhr und 14 bis 15 Uhr

E-Mail: info@essen.de

Fr: 8 bis 13 Uhr

An das
Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
Bahnhofsvorplatz 3
45879 Gelsenkirchen



Essen, den 18.04.2016

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren
Ratsfraktion BürgerBund ./.. Oberbürgermeister der Stadt Essen
15 L 996/16

beantrage ich im Namen des Oberbürgermeisters,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen.

Begründung:

Hinsichtlich des Sachverhalts wird auf die insofern zutreffende Darstellung in der Antragschrift verwiesen.

Die Antragstellerin hat aber weder einen Anordnungsanspruch noch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

I. Es liegt schon kein Anordnungsanspruch vor. Die Antragstellerin verkennt, dass eine Pflicht des Antragsgegners zur unverzüglichen Einberufung aufgrund des Antrags vom 05.04.2016 hier nicht besteht.

Der Antrag vom 05.04.2016 genügt bereits nicht den formalen Anforderungen, da er lediglich die Unterschrift des Geschäftsführers der Ratsfraktion trägt. Ein Fraktionsbeschluss wurde nicht vorgelegt. Der Antrag lässt deshalb nicht hinreichend sicher erkennen, dass alle bzw. die für einen Fraktionsbeschluss erforderliche Mehrheit der Mitglieder der Fraktion die unverzügliche Einberufung des Rates verlangt haben. Der Antrag nach § 47 GO NRW hätte von den Fraktionsmitgliedern unterzeichnet sein müssen. Es wird zwar für zulässig angesehen, wenn der Fraktionsvorsitzende, der die Fraktion nach innen und außen vertritt, den Antrag stellvertretend für die Fraktion einbringt. Für den Geschäftsführer kann dies aber nicht gelten.

Darüber hinaus musste dem Antrag aber auch deshalb nicht entsprochen werden, weil er sich als rechtsmissbräuchlich darstellt.

Der Rat ist für die von der Fraktion letztlich begehrte Aufhebung der Sondernutzungserlaubnis nicht zuständig. Der Antragsgegner war für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis als Geschäft der laufenden Verwaltung zuständig. Die durch den Oberbürgermeister im Rahmen seiner

Zuständigkeit getroffene Entscheidung kann der Rat nicht durch ein Rückholrecht rückgängig machen. Der Rat ist nämlich nach § 41 Abs. 3 GO NRW berechtigt, sich für einen Einzelfall die Entscheidung vorzubehalten. Der Rat hätte sich also die Entscheidung über die Sondernutzung vor Erteilung der Erlaubnis ausnahmsweise vorbehalten müssen. Ein nachträgliches Rückholen einer bereits getroffenen Entscheidung im Rahmen der laufenden Verwaltung überschreitet aber die Kompetenzen des Rates. In der beantragten Sitzung müsste der Rat sich demnach für unzuständig erklären bzw. ein antragsgemäßer Beschluss des Rates müsste vom Oberbürgermeister beanstandet werden. Das Einberufen einer Ratssitzung stellt sich demnach als reiner Formalismus dar.

Darüber hinaus ist in tatsächlicher Hinsicht äußerst unwahrscheinlich, dass in der beantragten Ratssitzung überhaupt ein Beschluss im Sinne des Anliegens der Antragstellerin gefasst wird. Dem Antrag der Antragstellerin auf unverzügliche Einberufung einer Ratssitzung hat sich bisher keine weitere Fraktion angeschlossen. Im Gegenteil hat sogar die Mehrheit der übrigen Fraktionsvorsitzenden sich öffentlich eher ablehnend über den Antrag der Antragstellerin geäußert.

Glaubhaftmachung: Bericht in der Tageszeitung „WAZ“ vom 06.04.2016 (**Anlage Ag 1**)

Es ist daher nicht zu erwarten, dass ein eventueller Antrag der Fraktion in der Ratssitzung überhaupt die erforderliche Mehrheit bekommen wird.

II. Da die Antragstellerin aller Voraussicht nach mit ihrem Anliegen so oder so keinen Erfolg haben wird, ist auch nicht ersichtlich, welche wesentlichen Nachteile sich für die Antragstellerin ergeben sollen, wenn der Anspruch auf Einberufung einer Ratssitzung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt wird. Daher hat die Antragstellerin auch keinen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Im Auftrag


Kohl

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der **Anlage Ag 1** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie den Vortrag des Antragsgegners bestätigt und sich darüber hinaus aus ihr keine weiteren für die Bearbeitung relevanten Informationen ergeben.

HANS RIEGEL · PETER SOMMER

RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

H. RIEGEL · P. SOMMER (RECHTSANWÄLTE UND NOTARE)
TRENTELGASSE 2 · 45127 ESSEN

An das
Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
Bahnhofsvorplatz 3

45879 Gelsenkirchen



In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren
Ratsfraktion BürgerBund ./.
Oberbürgermeister der Stadt Essen

15 L 996/16

wird auf den Schriftsatz der Gegenseite vom 18.04.2016 wie folgt
Stellung genommen:

1. Der Antrag vom 05.04.2016 ist formal ordnungsgemäß gestellt worden. Der Antragsgegner führt zwar völlig zutreffend aus, dass der Geschäftsführer selbst nicht nach § 47 GO NRW berechtigt ist, die Einberufung einer Ratssitzung zu beantragen. Dabei verkennt der Antragsgegner aber, dass der Geschäftsführer den Antrag nicht im eigenen Namen, sondern im Namen der Fraktion gestellt hat. Denn wie sich aus dem Schreiben des Geschäftsführers ergibt, liegt der Antragstellung ein Beschluss der Fraktionsversammlung vom gleichen Tag zugrunde. Der Geschäftsführer hat diesen Beschluss mit dem Schreiben vom 05.04.2016 lediglich ausgeführt, wozu er nach § 10 der Satzung der Ratsfraktion BürgerBund auch berechtigt ist. Die Satzung der Ratsfraktion ist dem Antragsgegner bereits am 02.09.2015 übermittelt worden. Die Vertretungsbefugnisse des Geschäftsführers waren dem Antragsgegner damit bekannt. Im Übrigen entspricht diese Vorgehensweise auch dem üblichen Geschäftsablauf der Antragstellerin. In der Vergangenheit wurden entsprechende Eingaben des Geschäftsführers aber nie wegen formaler Bedenken abgelehnt.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung des Geschäftsführers der Ratsfraktion, Herrn Jochen Hammer (**Anlage As 5**)

2. Der Antragsgegner verkennt auch, dass der Antragstellerin das Recht, die Einberufung einer Ratssitzung zu beantragen, im Interesse der in einer Demokratie erforderlichen politischen Willensbildung zusteht. Die Antragstellerin hat unbeschadet der verwaltungsgerichtlichen Rechtslage ein Recht darauf, dass der Rat sich mit einem Thema befasst und hierüber einen Beschluss fällt. Dabei gehört es sicher nicht zur Aufgabe des Antragsgegners, die

TRENTELGASSE 2
45127 ESSEN
TELEFON (0201) 22 36 98/ 22 79 45
TELEFAX (0201) 23 83 99

BürgerBund ./ OB Stadt
Essen

BEI SCHRIFTWECHSEL UND ZAHLUNGEN
BITTE STETS ANGEBEN

ESSEN, DEN 19.04.2016

Anträge der Ratsfraktion politisch zu bewerten, noch deren Erfolgsaussichten zu beurteilen.


Riegel
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der Anlage As 5 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die eidesstattliche Versicherung den Vortrag der Antragstellerin bestätigt und sich darüber hinaus aus ihr keine weiteren für die Bearbeitung relevanten Informationen ergeben.

Der Schriftsatz vom 19.04.2016 ist dem Antragsgegner am selben Tag zugestellt worden. Der Antragsgegner hat von der Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 20.04.2016 keinen Gebrauch gemacht.

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

21.04.2016.

Die Entscheidungen über die Kosten und den Streitwert sind nicht vorzuschlagen. Von einer Rechtsbehelfsbelehrung ist ebenfalls abzusehen.

Soweit der Antrag für unzulässig gehalten wird, ist zur Begründetheit des Antrags hilfgutachterlich Stellung zu nehmen. In jedem Fall ist zum Vorliegen des geltend gemachten Anspruchs Stellung zu nehmen.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine weitere richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit nicht im Sachverhalt ausdrücklich auf einen Fehler hingewiesen wird;
- die tatsächlichen Angaben der Beteiligten zutreffend sind, soweit nicht die Gegenseite die Richtigkeit ausdrücklich bestreitet;
- nicht abgedruckte Schriftstücke den angegebenen Inhalt haben;
- die gerichtliche Zuständigkeit gewahrt ist.

Der Bearbeitung ist der zum Entscheidungszeitpunkt geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Prüfervermerk zum Kurzvortrag Nr. 1417

Der Aufgabe liegt das Verfahren des Verwaltungsgerichts Düsseldorf, 1 L 103/16, juris, zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist keine Musterlösung. Er soll lediglich die Probleme aufzeigen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Vortrag auszugeben.

Der Antrag dürfte Erfolg haben.

A. Zulässigkeit: Der Antrag dürfte zulässig sein.

I. Der **Verwaltungsrechtsweg** ist nach § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO eröffnet. Es handelt sich vorliegend um einen sog. **Kommunalverfassungsstreitigkeit**, d.h. um eine Streitigkeit zwischen Organen bzw. Organteilen innerhalb einer kommunalen Gebietskörperschaft über organschaftliche Rechte und Pflichten. Streitentscheidend sind öffentlich-rechtliche Vorschriften der GO NRW. Die Streitigkeit ist als Rechtsstreit aus dem Kommunalverfassungsrecht auch nichtverfassungsrechtlicher Art.

II. Die **statthafte Antragsart** hängt davon ab, welche Klage im Hauptsacheverfahren statthaft wäre. Mangels Außenwirkung der von der Antragstellerin (Ast.) begehrten Einberufung einer Ratssitzung dürfte diese nicht als Verwaltungsakt zu qualifizieren sein. Im Hauptsacheverfahren wäre daher nicht die Verpflichtungsklage sondern die allgemeine Leistungsklage statthaft. Damit kommt hier ein Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO in Betracht, und zwar in Form der sog. **Regelungsanordnung** gem. § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO.

III. Geht es, wie hier, um eine Streitigkeit zwischen Organen bzw. Organteilen, muss die Ast. geltend machen können, in ihren gesetzlichen Mitwirkungsrechten, die ihr als wehrfähiges **subjektives Organrecht** zugewiesen sind, verletzt zu sein (Kopp/Schenke, VwGO, 21. Aufl. 2015, § 42 Rn. 80). Um ein solches Recht dürfte es sich bei dem Anspruch auf Einberufung einer Ratssitzung gem. § 47 Abs. 1 S. 4 GO NRW handeln.

IV. **Antragsgegner** ist im Kommunalverfassungsstreit nicht entsprechend § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO der Rechtsträger der handelnden Behörde. Vielmehr ist die innerorganisatorische Kompetenz- oder Pflichtenzuordnung entscheidend. Antragsgegner ist danach das Organ der Gemeinde oder der Funktionsträger, dem die für das begehrte Handeln oder Unterlassen erforderliche interne Kompetenz zuzurechnen ist oder dem die behauptete Kompetenzverletzung anzulasten ist (Eyermann/Happ, VwGO, 14. Aufl. 2014, § 78 Rn. 13, m.w.N.). Weil die Einberufung der Ratssitzung nach § 47 Abs. 1 GO NRW dem Oberbürgermeister (Ag.) der Stadt Essen obliegt, ist dieser auch der richtige Antragsgegner.

V. Die Ast. und der Ag. sind analog § 61 Nr. 2 VwGO **beteiligtenfähig**. Danach ist erforderlich, dass das Organ bzw. der Organteil Zuordnungssubjekt der streitgegenständlich in Frage stehenden Rechte bzw. Pflichten sein kann. Dies ist nach § 47 Abs. 1 S. 4 GO NRW hinsichtlich des Antrags auf Einberufung einer Ratssitzung für die Ast. und den Ag. der Fall.

B. Begründetheit: Der Antrag dürfte begründet sein. Nach § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO kann eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis getroffen werden, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen notwendig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt voraus, dass der zu Grunde liegende materielle Anspruch, der Anordnungsanspruch, und die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung, der Anordnungsgrund, glaubhaft gemacht werden (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 294, 920 ZPO).

I. Die Ast. hat einen **Anordnungsanspruch** glaubhaft gemacht. Ihr steht ein Anspruch auf unverzügliche Einberufung des Rates aus § 47 Abs. 1 S. 4 GO NRW zu. Danach hat der Bürgermeister den Rat unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angaben der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen.

1. Der Antrag der Ast. vom 05.04.2016 dürfte in **formaler Hinsicht** nicht zu beanstanden sein. Insbesondere dürfte dieser wirksam durch den unterzeichnenden Geschäftsführer (Gf.) der Ast. eingereicht worden sein.

a. Antragsberechtigt nach § 47 Abs. 1 S. 4 GO NRW ist die Fraktion. Dem Antrag muss daher die **Bildung des Fraktionswillens** nach den Regeln, die sich die Fraktion hierfür selbst gegeben hat, vorausgehen. Der Antrag selbst kann - was insbesondere für kleine Fraktionen in Betracht kommen dürfte - durch ein von allen Fraktionsmitgliedern unterzeichnetes Schreiben an den Ag. umgesetzt werden. Ebenso kann aber eine von der Fraktion allgemein oder im Einzelfall damit betraute Person - etwa der Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsgeschäftsführer - durch Einreichung eines schriftlichen Antrags den Entschluss der Fraktion übermitteln, die Einberufung des Rates nach § 47 Abs. 1 S. 4 GO NRW zu verlangen. Die Ermächtigung der übermittelnden Person durch die Fraktion kann etwa durch Beschluss der Fraktion im Einzelfall oder eine grundsätzliche Regelung in deren Statut erfolgen (VG Düsseldorf, Beschl. v. 20.01.2016 - 1 L 103/16 -, Rn. 7, juris, m.w.N.). Nach § 10 S. 1 des Statuts der Ast. vom 02.09.2015 ist der Gf. beauftragt, die Beschlüsse der Ratsfraktion auszuführen. Die Regelungen des Statuts waren dem Ag. auch am 02.09.2015 übermittelt worden; die Berechtigung des Gf. war ihm daher bekannt.

b. Wird der Antrag einer Fraktion von einer hiermit beauftragten Person vorgelegt, kann der Bürgermeister nur dann verlangen, dass der zugrundeliegende Beschluss der Fraktion nachgewiesen wird, wenn Umstände vorliegen, die Zweifel an diesem Beschluss zulassen. Dies folgt aus dem **organschaftlichen Treueverhältnis**, das grundsätzlich gebietet, von der Redlichkeit des Verhaltens anderer Gemeindeorgane bzw. von diesen beauftragter Personen auszugehen. Besteht kein Anlass zu Zweifeln, ist die Vorlage eines Fraktionsbeschlusses nicht erforderlich. Der Ag. hat aber hier keine Umstände vorgetragen, welche Zweifel zulassen, dass ein Fraktionsbe-

schluss nicht (ordnungsgemäß) gefasst wurde. Ungeachtet dessen setzt sich der Ag. zu seiner eigenen Praxis in Widerspruch, wenn er in der Vergangenheit allein vom Gf. der Ast. unterzeichnete Anträge und Anfragen nicht beanstandet hat und nunmehr höhere formale Anforderungen anlegt.

2. Auch die **materiellen Voraussetzungen** des Anspruchs auf unverzügliche Einberufung des Rates nach § 47 Abs. 1 S. 4 GO NRW liegen vor. Die Ast. ist als Fraktion (vgl. § 56 GO NRW) berechtigt, den Antrag zu stellen, und hat den zur Beratung zu stellenden Gegenstand hinreichend bestimmt bezeichnet. Im Übrigen sind dem Ag. für die Ablehnung eines Antrags auf Einberufung des Rates nach § 47 Abs. 1 S. 4 GO NRW enge Grenzen gesetzt. Denn im Grundsatz gilt, dass er den Rat bei Vorliegen der Voraussetzungen der Norm einberufen muss. Letztlich kann der Bürgermeister einen solchen Antrag nur bei erkennbar fehlender Ernsthaftigkeit oder dann unberücksichtigt lassen, wenn ein verständiger Sinn nicht möglich oder das Begehren aus tatsächlichen Gründen nicht beratungsfähig ist. Darüber hinaus muss einem Antrag auf unverzügliche Einberufung des Rates auch dann nicht entsprochen werden, wenn mit der Antragstellung die Grenzen zum **Rechtsmissbrauch** überschritten werden (OVG NRW, Beschl. v. 09.05.2014 - 15 B 521/14 -, Rn. 5 ff., juris, m.w.N.). Das dürfte vorliegend aber nicht der Fall sein.

a. Entgegen der Auffassung des Ag. kann der Vorwurf des Rechtsmissbrauchs nicht darauf gestützt werden, für den begehrten Beratungsgegenstand - die erteilte Sondernutzungserlaubnis für das Riesenrad - fehle es dem Rat an der **Organkompetenz**. Dem Ag. kommt im Vorfeld einer Sitzung des Rates **kein inhaltliches Prüfungsrecht** hinsichtlich der Gegenstände zu, deren Beratung beantragt wird (so VG Düsseldorf, a.a.O., Rn. 21, m.w.N.). Allein der Rat darf über die ihm vorgelegten Gegenstände entscheiden, auch wenn die Entscheidung allein darin bestehen sollte, dass der Rat sich für unzuständig erklärt. Selbst wenn absehbar ist, dass der Bürgermeister verpflichtet wäre, einen antragsgemäßen Ratsbeschluss mangels Organkompetenz des Rates zu beanstanden, darf er nicht von der Einberufung des Rates bzw. der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung absehen.

b. Die Prognose, die antragstellende Fraktion werde aufgrund der **Mehrheitsverhältnisse** im Rat für ihr Anliegen keine Mehrheit finden, berechtigt den Ag. erst recht nicht dazu, den Beratungsgegenstand nicht aufzunehmen. Mit dieser Argumentation nimmt der Ag. das Ergebnis der beantragten Ratssitzung vorweg. Dies steht ihm ersichtlich nicht zu.

Der im Interesse des **Minderheitenschutzes** durch § 47 Abs. 1 S. 4 GO NRW begründete Anspruch entzieht es der Bewertung des Ag. - und auch des Gerichts -, ob die Durchführung einer Sitzung des Rates in Anbetracht der vorliegenden Umstände sachlich geboten oder auch nur sinnvoll ist. Der Anspruch nach § 47 Abs. 1 S. 4 GO NRW besteht unabhängig davon, ob es sich um mehr oder weniger bedeutungsvolle, um wesentliche, eilige oder nicht eilbedürftige Beratungsgegenstände handelt und welche Erfolgsaussichten das jeweilige Anliegen hat (OVG NRW, Beschl. v. 09.05.2014, a.a.O.). Auch solche Sitzungen, die aus Sicht der Ratsmehrheit verzichtbar sind, und die damit verbundenen Aufwendungen und Kosten nimmt die GO NRW im Interesse einer vitalen Demokratie in Kauf (VG Düsseldorf, a.a.O., Rn. 27).

II. Die Ast. hat auch einen **Anordnungsgrund** glaubhaft gemacht. Da das Riesenrad aufgrund der Sondernutzungserlaubnis vom 22.04. bis 29.05.2016 im Betrieb sein soll, während die nächste terminierte Sitzung des Rates erst am 19.05.2016 stattfinden wird, ist eine Eilbedürftigkeit gegeben. Der Anordnungsgrund kann auch nicht deshalb entfallen, weil die Ast. ihr Ziel, die Aufhebung der Sondernutzungserlaubnis zu bewirken, nicht zu erreichen vermag. Denn nach dem zuvor gesagten kann es für das Interesse der Ast., die Angelegenheit im Rat zu erörtern, auf die Erfolgsaussichten eines konkreten Antrags im Rat nicht ankommen (VG Düsseldorf, a.a.O., Rn. 28).

III. Da die einstweilige Anordnung lediglich der Sicherung von Rechten nicht aber ihrer Befriedigung oder Erweiterung dient, darf die einstweilige Anordnung grundsätzlich nicht die Entscheidung in der Hauptsache vorwegnehmen. Eine **Vorwegnahme der Hauptsache** dürfte hier vorliegen, da die Eilentscheidung irreversibel wäre (Kopp/Schenke, a.a.O. § 123 Rn. 14). Ein Abwarten bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache dürfte hier aber notwendig bzw. unabweisbar sein, da sich der konkrete Anlass des Antrags in Kürze erledigen wird. Das im Interesse des Minderheitenschutzes gewährleistete Recht aus § 47 Abs. 1 S. 4 GO NRW dürfte für die demokratische Willensbildung von großer Bedeutung sein und dessen Durchsetzung auch im (allgemeinen) Interesse der Gemeinde liegen. Ein Hauptsacheverfahren zur Durchsetzung des Rechts auf unverzügliche Einberufung einer Ratssitzung dürfte einer Fraktion in der Regel einen effektiven Rechtsschutz nicht verschaffen.

Besonders aufmerksame Prüflinge könnten hinsichtlich des Anordnungsgrundes und des Vorwegnahmeverbotes thematisieren, dass es in einem Organstreit, der nicht dem Schutz von Individualrechten dient, auf eine subjektive Betroffenheit des jeweiligen Antragstellers nicht ankommen kann. Vielmehr soll entscheidend sein, ob die einstweilige Anordnung im Interesse der Körperschaft objektiv notwendig und im Fall der Vorwegnahme der Hauptsache sogar unabweisbar erscheint. Dabei hat das Gericht außer der Bedeutung der konkreten Angelegenheit für die Gemeinde vor allem den Rang des Rechtssatzes, dessen Verletzung durch die einstweilige Anordnung abgewendet werden soll, in den Blick zu nehmen (VG Köln, Beschl. v. 12.02.2015 - 4 L 1814/14 -, Rn. 8, juris, unter Hinweis auf OVG NRW, Beschl. v. 20.07.1992 - 15 B 1643/92 -, Rn. 48, juris, m.w.N.).

C. Entscheidungsvorschlag: Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, unverzüglich den Rat der Stadt Essen einzuberufen und den in dem Antrag der Antragstellerin vom 05.04.2016 bezeichneten Gegenstand zur Beratung zu stellen.